

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

17. Jahrgang

Südlohn, 29.06.2012

Nummer 7

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an Parteien sowie das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage (§ 35 Meldegesetz -MG NRW-) | 2 |
| 2. | 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul/Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn<br>Satzungsbeschluss  | 3 |
| 3. | 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn   | 5 |

### **II. Mitteilungen:**

---

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## Bekanntmachung

### **Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an Parteien sowie das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage (§ 35 Meldegesetz –MG NRW-)**

Der Bürgerservice der Gemeinde Südlohn darf nach § 35 MG NRW folgende, auf die Angabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift begrenzte Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen den Antragstellern und Parteien Auskünfte aus dem Melderegister erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden. Diese Melderegisterauskunft darf zusätzlich auch Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über sämtliche Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten entsprechend der Ziffern 1 und 2 schriftlich zu widersprechen. Die Weitergabe Ihrer Daten im Sinne der Ziffern 3 und 4 bedarf Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zu erklären. Widerspruch oder Einwilligung gelten so lange, bis sie durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Südlohn, den 19.06.2012



Christian Vedder  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn" im Ortsteil Südlohn Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn " im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn " im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

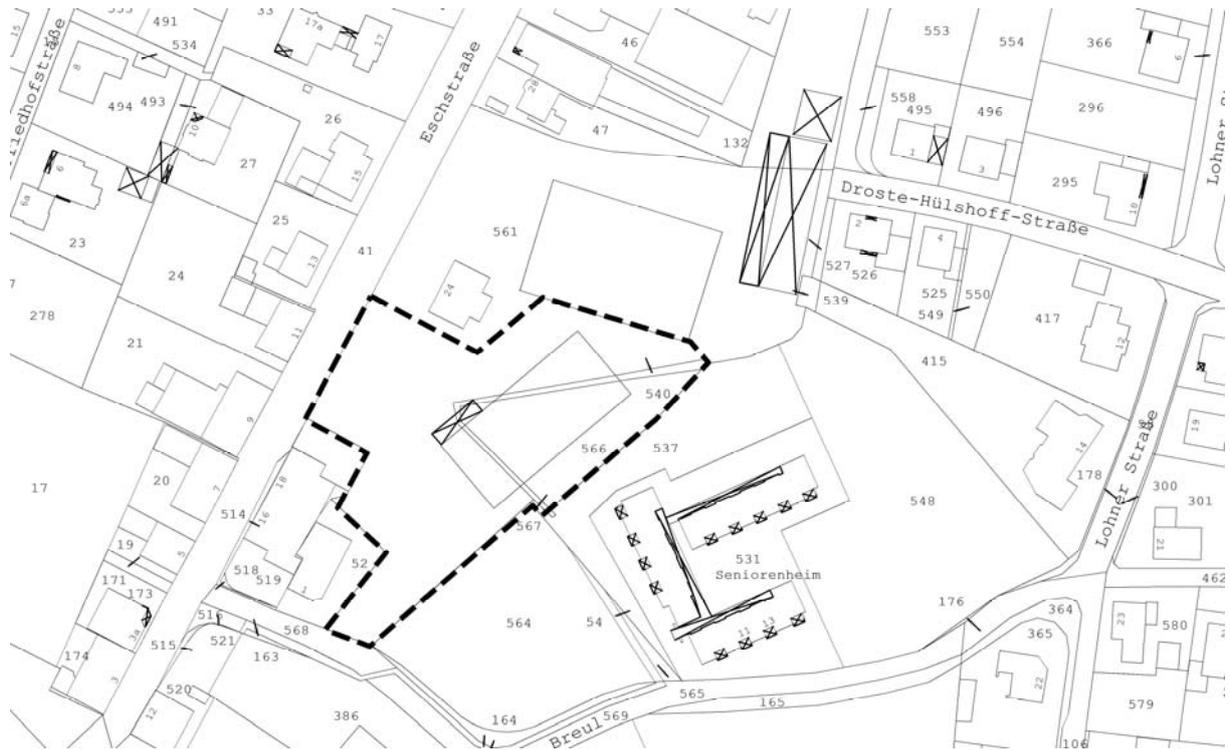
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 "Am Breul / Eschlohn " im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Übersichtsplan



Südlohn, 29.06.2012

Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 27.06.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Am Breul / Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 4. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche wird künftig ein Sondergebiet, Zweckbestimmung: „Lebensmittelmarkt“ dargestellt. Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Übersichtsplan eingetragen.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
3. des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

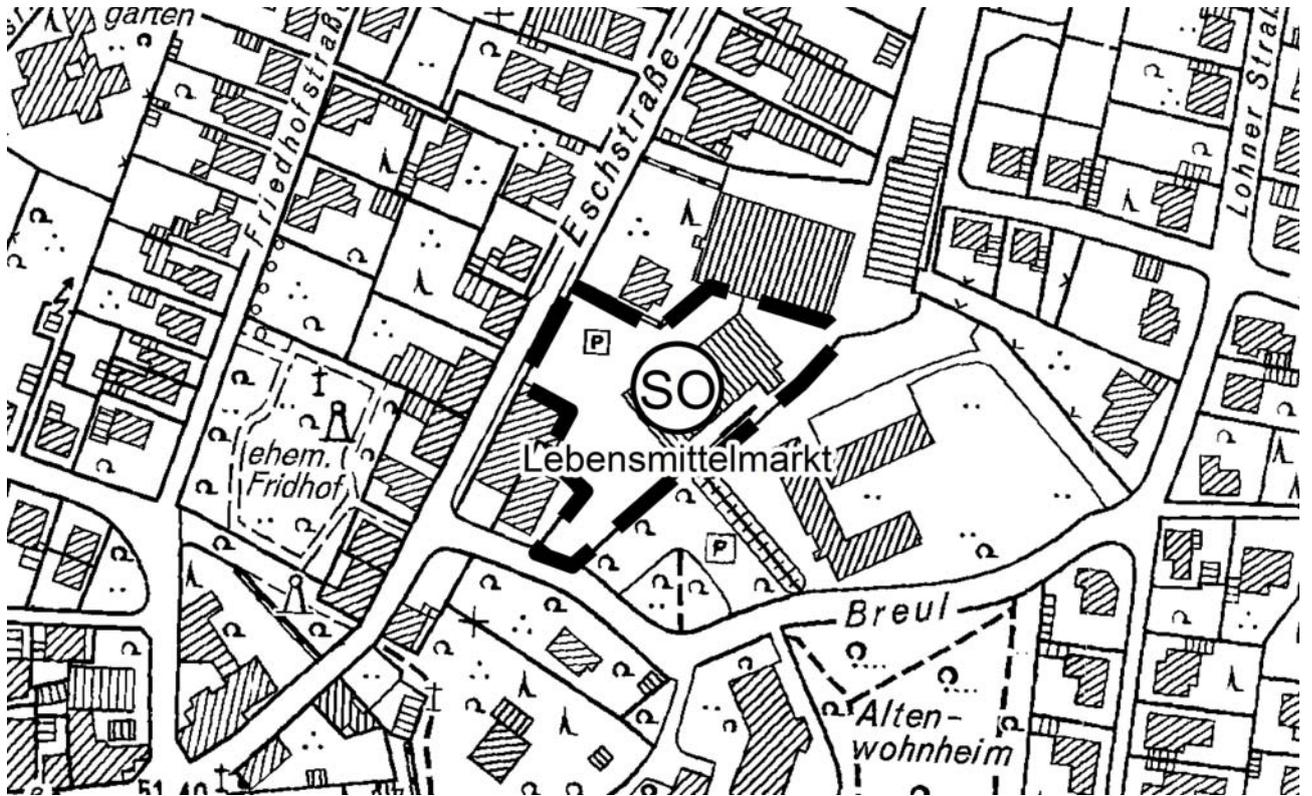
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

## Übersichtsplan



Südlohn, 29.06.2012

Christian Vedder  
Bürgermeister

